

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

**AZ: BSchK/102c/2010/VZ**

## **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

des Genossen H. K.

- Antragsteller -

g e g e n

den Kreisverband S.

- Antragsgegner -

wegen Vollstreckung des Beschlusses vom 12.02.2011 (BSchK/102/2010)

hat die Bundesschiedskommission im Umlaufverfahren am 17.5.2011 beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

### **Begründung:**

Der Antrag vom 13.05.2011 wird als weiterer Antrag auf Vollstreckung des Beschlusses der Bundesschiedskommission vom 12.02.2011 in dem Verfahren BSchK/102/2010 gewertet.

Da der Antragsteller nicht Verfahrensbeteiligter in dem genannten Verfahren war, hat er diesbezüglich weder einen Anspruch noch ein Interesse auf Vollstreckung.

Sein Antrag war daher als unzulässig abzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.